Vertragsänderung (Behinderten-Heimat)

Nach Beschluß der Stadtvertretung vom 27.09.1994 wird folgendes vereinbart:

1. Absatz (2) Ziffer 1. des Vertrages vom 22.12.1989 erhält zu Beginn folgende Fassung:

Die der Stadt vorzulegende und mit dem Land abzustimmende und von dort zu genehmigende Stiftungssatzung muß u.a. enthalten, daß dem zu bildenden Stiftungsbeirat zwei von der Stadtvertretung zu benennende Stadtvertreter/innen bzw. bürgerliche Mitglieder der Fraktionen der Stadtvertretung angehören und ...

2. Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Im übrigen behalten die Vertragsbestimmungen Bestandskraft.

Norderstedt, 10. Oktober 1994

STADT NORDERSTEDT - Der Magistrat -

Dr. Petri

Bürgermeister Erster Stadtrat

Rosa-Settemeyer-Stiftung Behinderten-Heimat

boninder ten-nerma

Zwischen

Frau Rosa Settemeyer und dem Rosa Settemeyer Behinderten-Heimat e. V. – nachstehend Verein genannt –

vertreten durch den Vorstand

und

der Stadt Norderstedt - nachstehend Stadt genannt -

vertreten durch den Magistrat

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

- (1) Frau Settemeyer verpflichtet sich, in Norderstedt eine Stiftung "Behinderten-Heimat" zu gründen. Die Stiftung hat den Zweck, Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für behinderte Menschen zu schaffen. Näheres bestimmt die Vereinssatzung vom 01.07.1988, die als Vorläufer für eine Stiftungssatzung zu sehen ist.
- (2) 1. Die der Stadt vorzulegende und mit dem Land abzustimmende und von dort zu genehmigende Stiftungssatzung muß u. a. enthalten, daß dem zu bildenden Stiftungsbeirat zwei von der Stadtvertretung zu benennende Stadtvertreter/innen angehören und daß der Beirat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme von Behinderten in Wohnungen der Behinderten-Heimat entscheidet, und zwar nach körperlicher, familiärer und sozialer Dringlichkeit der behinderten Bewerber.
 - Folgende Änderungen der Stiftungssatzung bzw. beabsichtigte Handlungen bedürfen der Zustimmung der Stadt:
 - a) Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung;
 - b) grundsätzliche Änderung oder Aufhebung des Stiftungszweckes (Umwandlung);
 - c) Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsbeirates, soweit es die städtischen Vertreter betrifft;
 - d) wenn bei Auflösung der Stiftung das Vermögen einem anderen als der Stadt zufallen soll.

- (3) 1. Für das Vorhaben Behinderten-Heimat wird die Stadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von bis zu neun Wohnhäusern für Behinderte und deren Betreuer sowie ein Wirtschafts- und Mehrzweckgebäude schaffen.
 - Einzelheiten des Grundstücksverkehrs regelt ein gesondert abzuschließender Vertrag.
- (4) Der Verein bzw. die Stiftung verpflichten sich, die beabsichtigten Bauvorhaben mit den zuständigen Stellen, insbesondere des Landes und des Kreises Segeberg, abzustimmen, damit alle Voraussetzungen für die Anerkennung des Pflegesatzes erfüllt werden.
- (5) 1. Im ersten Bauabschnitt ist die Errichtung von drei Wohnhäusern für je sechs Behinderte und drei nicht behinderte Betreuungspersonen bzw. -familien vorgesehen. Langfristig sind acht bis neun Häuser und ein Wirtschafts- und Mehrzweckgebäude geplant.
 - Die Kosten des ersten Bauabschnittes (Erschließung, Baukosten) sind auf 2.400.000,00 DM veranschlagt.

Dieser Betrag soll finanziert werden durch

- a) Eigenmittel, soweit sie eingebracht werden können,
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen, soweit sie für diese Zwecke getätigt werden,
- c) Sonderzuwendungen, z. B: "Aktion Sorgenkind" und "Ein Platz an der Sonne", soweit sie für die Baumaβnahme gewährt werden,
- d) öffentliche Zuschüsse bzw. Baudarlehen, soweit sie gewährt werden können.
- 3. Die Stadt verpflichtet sich, zur Finanzierung des ersten Bauabschnittes als Pilotprojekt bis zu 90 % der Investitionskosten, höchstens jedoch 2.160.000,00 DM als Baukostenzuschuβ zu übernehmen. Maßgeblich sind die von der Oberfinanzdirektion in Kiel als förderungsfähig festgestellten Kosten. Vorgesehen sind anfallende Kosten in 1990 mit ca. 660.000,00 DM und 1991 mit ca. 1.500.000,00 DM.

Finanzierungsbeteiligungen aus 2. c) und 2. d) sind von der städtischen Förderung abzuziehen, soweit 10 % der förderungsfähigen Baukosten aus Zuwendungen nach 2. a) und 2. b) gedeckt sind.

Der tatsächlich zu gewährende Zuschuß der Stadt ergibt sich aus dem vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Verwendungsnachweis. Überzahlungen sind nach geprüfter Abrechnung an die Stadt zu erstatten.

Die Folgekosten für den Betrieb der Behinderten-Heimat im ersten Bauabschnitt und für weitere Bauabschnitte und die Investitionskosten für weitere Bauabschnitte werden nicht, auch nicht anteilig, von der Stadt als freiweillige Leistung getragen.

- Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen mit dem Zeitpunkt (7) der Rechtsfähigkeit auf die Stiftung über.
- Der Vertrag wird nur wirksam, wenn (8)
 - a) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Grundstück Harckesheyde/Schulweg geschaffen werden können,
 - b) der Grundstücksvertrag zustande kommt,
 - c) die Stiftung Behinderten-Heimat unverzüglich gegründet und genehmigt wird,
 - d) die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zuschußgewährung bei der Stadt geschaffen werden können,
 - e) der erste Bauabschnitt innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluß tatsächlich realisiert wird.
- Der Vertrag trifft, vorbehaltlich der inhaltlichen Einschränkungen, (9) mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Norderstedt, 22. Dezember 1989

STADT NORDERSTEDT

- Der Magistrat

Rosa Se⁄ttemeyer

Rosa Settemeyer

Békinderten-Heimat e. V.

Der Vorstand

(V. Schmidt) (Dr. Bischoff) Bürgermeister Dstadtrat

(Settemeyer)